



2.8

Vorläufige Rahmenrichtlinien der Stadt Mannheim über die Zuschussgewährung zu Maßnahmen der Beschäftigungsförderung sowie über Leistungsverträge

vom 22.04.1997

Vorbemerkung

Arbeitsmarktpolitik erfordert eine fach- und ressortübergreifende Planung. Zielsetzung dieser Rahmenrichtlinien ist es, durch Festlegung einiger zentraler auf Durchführung und Erfolg abzielender Kriterien die Richtung arbeitsmarktpolitischen Handelns der Kommune vorzugeben. Die fachübergreifende Rahmenplanung obliegt der Beauftragten für kommunale Beschäftigungsförderung. Konkrete Vereinbarungen im Rahmen der Zuschussgewährung oder von Leistungsverträgen werden zwischen Fachamt und Träger im Einvernehmen mit der Beauftragten für kommunale Beschäftigungsförderung getroffen.

Die Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist Bestandteil der Hilfe zum Lebensunterhalt und wird in eigenständiger Verantwortung des Sozialamtes wahrgenommen (s. Ziff. 2.1 - 2.5).

Es werden folgende Förderbereiche unterschieden:

- a) Allgemeine Beschäftigungsförderung
- b) Hilfe zur Arbeit
- c) Kommunaler Investitionsfonds

Die Bewirtschaftungsbefugnis und damit die Berechtigung, im Rahmen des Haushaltsplanes sachliche Entscheidungen und rechtsgeschäftliche Vereinbarungen zu treffen, obliegt bei der Hilfe zur Arbeit dem Sozialamt, bei den übrigen Bereichen der Beauftragten für kommunale Beschäftigungsförderung.

Soweit aufgrund von Entscheidungen der Beauftragten für kommunale Beschäftigungsförderung Ämter mit der Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen beauftragt werden, wird die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis für die dafür benötigten Mittel auf die entsprechenden Ämter übertragen.

Für die Gewährung von Zuwendungen ebenso wie für Leistungsverträge gelten als Grundlage die Vorläufigen allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen vom 18. Oktober 1988. Die Vertragsgestaltung erfolgt darüber hinaus nach VOB, Teile B und C. Gesetzliche Ansprüche, Programme des Bundes, des Landes, des ESF und andere Leistungen Dritter haben Vorrang vor der Gewährung städtischer Zuwendungen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Bei der Durchführung von beschäftigungsfördernden Maßnahmen kooperiert die Kommune mit der regionalen Wirtschaft, der Arbeitsverwaltung, mit freien Trägern, den Kammern, den Gewerkschaften sowie mit regionalen und überregionalen Institutionen und Behörden, die mit Fragen der Beschäftigungsförderung befasst sind, um das breite Spektrum von Fachwissen und Infrastruktur für die Umsetzung von Maßnahmen einzubeziehen. Die Funktionen der Kommune liegen im wesentlichen in der Steuerung, Förderung und Koordination, umfassen aber insbesondere im Bereich Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG daneben auch Beratung und Vermittlung. Die Zielerreichung wird durch eine regelmäßige Berichterstattung dokumentiert.

I. Allgemeines

1. Maßnahmen

Der Produktbereich Beschäftigungsförderung und die Produktgruppe Hilfe zur Arbeit umfassen alle Aktivitäten und Maßnahmen, die der Vermeidung und dem Abbau von Arbeitslosigkeit dienen. Die Stadt Mannheim unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projekte und Maßnahmen bei freien Trägern, Vereinen und sonstigen Organisationen, die diese Ziele verfolgen sowie Betriebe im Rahmen von Lohnkostenzuschüssen.

Gefördert werden können Maßnahmen

- zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
- zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

- zur Qualifizierung und Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen
- zur Arbeitsvermittlung
- zur regionalen Strukturförderung.

2. Zielgruppen

Zielgruppen der Beschäftigungsförderung sind arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen. Problemgruppen des Arbeitsmarktes, bei denen mehrere Merkmale zusammentreffen, die die Vermittlung in Arbeit erschweren, sind insbesondere

- Langzeitarbeitslose, d.h. Personen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind
- gering qualifizierte Arbeitslose
- Jugendliche ohne Ausbildung bzw. ohne Chance auf einen Ausbildungsplatz
- Frauen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen
- Schwerbehinderte
- Ältere über 55 Jahre
- Ausländer/innen



- sowie Sozialhilfeempfänger/innen ohne bzw. mit nicht ausreichendem Anspruch auf Leistungen nach dem AFG.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Allgemeine Beschäftigungsförderung

1.1 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die Stadt Mannheim fördert die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei nichtstädtischen und nichtstaatlichen Trägern mit Sitz in Mannheim (freie soziale Träger, Vereine und sonstige Organisationen). Zielsetzung ist, die Bemühungen der Arbeitsverwaltung um eine berufliche Wiedereingliederung Arbeitsloser nach dem Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG) gemäß den arbeitsmarktpolitischen Prioritäten der Stadt Mannheim zu unterstützen und die Zuwendungsempfänger durch eine anteilige Übernahme der benötigten Eigenmittel zu entlasten.

Die einzelfallbezogene Förderung beträgt grundsätzlich 10% der Personalkosten. Sie kann in begründeten Einzelfällen erhöht werden. Auch bei einer Bezuschussung durch andere Stellen kann die Förderung gewährt werden, sofern die Gesamtheit aller Zuschüsse 100% nicht überschreitet.

1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Die Stadt Mannheim unterstützt Maßnahmen bei freien Trägern, die der Förderung der Ausbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung von Jugendlichen dienen. Förderfähig sind alle Maßnahmen nach § 13 KJHG.

1.2.1 Gefördert wird die **sozialpädagogische Begleitung** bei Ausbildung, bei Berufsvorbereitung, beim berufsvorbereitenden Erwerb von Schulabschlüssen, zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie ggf. während der Beschäftigung von Jugendlichen. Gefördert werden kann auch die Beratung im Vorfeld von Maßnahmen, von Ausbildung oder Beschäftigung. Für die sozialpädagogische Begleitung/Betreuung werden anteilige Zuschüsse gewährt. Kosten für Sach- und Betriebsmittel können übernommen werden.

1.2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur **Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung** von besonders benachteiligten Jugendlichen. Hierzu können Zuschüsse gewährt werden. Die Gesamtheit aller Zuschüsse darf 100% der Maßnahmekosten nicht überschreiten. Es sollen Leistungsverträge abgeschlossen werden, die über Umfang und Qualität der erbrachten Leistungen Auskunft geben.



1.2.3 Die Stadt Mannheim fördert und unterstützt die **Bildung von Ausbildungsverbänden** bei Betrieben und in Zusammenarbeit von Betrieben und freien Trägern **zur Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze**. Zur Förderung der Ausbildung von Jugendlichen insbesondere bei Kleinbetrieben (Familienbetriebe), die ansonsten nicht in der Lage wären, Ausbildung durchzuführen, kann ein Zuschuss von bis zu 153,39 € (300 DM) je Auszubildender und Monat gewährt werden.

1.2.4 **Ausbildungsbetriebe** sollen **bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen** über 30.000 DM **bevorzugt berücksichtigt** werden, sofern gleichwertige Angebote vorliegen. Die Bevorzugung ist den Bewerbern bzw. Bietern in den Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben.

1.2.5 Freie Träger, die in angemessenem Umfang (qualitativ, quantitativ) Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung Jugendlicher anbieten, können einen **institutionellen Zuschuss** erhalten.

1.2.6 Zur Unterstützung von Jugendlichen, bei denen der Erfolg der Qualifizierung, Ausbildung oder beruflichen Eingliederung durch ihre Wohnsituation gefährdet ist, kann die **Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen** während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung gefördert werden.

1.3 Qualifikationsmaßnahmen i.S. des Abschnitts 2.4 können in Einzelfällen auch für Langzeitarbeitslose, die keine Sozialhilfe beziehen, gefördert werden.

1.4 Übernahme von Kosten für die Bereitstellung von Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung

Zur Unterstützung von freien Trägern, Vereinen und sonstigen Organisationen bei der Bereitstellung von Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierungsmöglichkeiten gem. Ziffern 1.1 - 1.2.6 oder aufgrund anderweitiger Finanzierung können Kosten zur Durchführung von Maßnahmen übernommen werden.

Gefördert werden können Regiekosten, Kosten für Anleitung, Beratung, Betreuung, Qualifizierung sowie Sachmittel- und Betriebsmittelkosten. Zu diesen Kosten können anteilige Zuschüsse gewährt werden. In begründeten Fällen können Kosten voll übernommen werden. Die Gesamtheit



aller Zuschüsse einschließlich des städtischen Zuschusses soll 100% nicht überschreiten. Mit dem Zuwendungsempfänger können Leistungsverträge abgeschlossen werden (vgl. Ziff. III.1).

2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG

Die Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Sozialhilfebezieher/innen der lfd. Nrn. 2.1 bis 2.5 werden in eigener Zuständigkeit vom Sozialamt wahrgenommen.

2.1 Lohnkostenförderprogramm

Um die Integration von Sozialhilfeempfängern/innen zu unterstützen, können Arbeitgebern für die unbefristete und befristete Einstellung von Hilfeempfängern/innen Lohnkostenzuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden können sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit mindestens 18 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Voraussetzung ist die Entlohnung/Vergütung nach Tarif. Beim Abschluss eines **unbefristeten** Arbeitsverhältnisses beträgt der Zuschuss im ersten Jahr derzeit höchstens 2.500 DM monatlich, im zweiten Jahr für die Dauer von sechs Monaten derzeit 958,67 € (1.875 DM) monatlich und für die restlichen sechs Monate derzeit 639,11 € (1.250 DM) pro Monat. Beim Abschluss eines **auf mindestens ein Jahr befristeten** Arbeitsverhältnisses können für die Dauer eines Jahres derzeit 958,67 € (1.875 DM) monatlich gewährt werden, im zweiten Jahr beträgt der Zuschuss derzeit 639,11 € (1.250 DM) monatlich. Der Lohnkostenzuschuss wird höchstens in Höhe des Bruttolohnes gewährt. Die Förderungsdauer kann bis zu 24 Monaten betragen.

Der Zuschuss kann für die Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern/innen gewährt werden, die keine Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben.

2.2 Arbeitsgelegenheiten

Um Sozialhilfeempfängern/innen, die keine Arbeit finden können, die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit selbst zu sichern, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Rechtsgrundlage ist § 19 BSHG. Für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten bei freien Trägern, Vereinen, sonstigen Organisationen und Betrieben können Lohnkosten übernommen werden.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit mindestens 18 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Die Dauer der Beschäftigung soll mindestens ein Jahr betragen. Die Lohnkosten können als pauschaler Zuschuss bis zur Höhe der durchschnittlich eingesparten



Sozialhilfekosten gewährt werden. Die Lohnkosten können auch in voller Höhe übernommen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass für die Schaffung der Arbeitsgelegenheit keine Zuschüsse anderer Zuschussgeber gezahlt werden. Die Vorschriften des § 19 BSHG finden Anwendung.

2.3 Übernahme von weiteren Kosten für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Zur Unterstützung von freien Trägern, Vereinen und sonstigen Organisationen bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. Ziff. 2.2 können Kosten zur Durchführung von Maßnahmen übernommen werden.

Gefördert werden können Regiekosten, Kosten für Anleitung, Beratung, Betreuung, Qualifizierung sowie Sachmittel- und Betriebsmittelkosten. Zu diesen Kosten können anteilige Zuschüsse gewährt werden. In begründeten Fällen können Kosten voll übernommen werden. Die Gesamtheit aller Zuschüsse einschließlich des städtischen Zuschusses soll 100% nicht überschreiten. Mit dem Zuwendungsempfänger können Leistungsverträge abgeschlossen werden (vgl. Ziff. III.1).

2.4 Maßnahmen zur Qualifizierung und Wiedereingliederung von Langzeit-arbeitslosen

Zur Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren Sozialhilfeempfängern/innen ohne Ansprüche auf Leistungen nach dem AFG können Maßnahmen gefördert werden, die

- der Feststellung der Fähigkeiten und Kompetenzen
- der Motivierung
- der Heranführung an eine geregelte Erwerbsarbeit
- der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen
- der Arbeitserprobung
- der Vermittlung in Praktika sowie
- der Vermittlung in subventionierte Arbeitsplätze oder
- in den ersten Arbeitsmarkt in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt

dienen.

Die Lehrgänge sollen einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen und der tariflichen Arbeitszeit entsprechen. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein mindestens vierwöchiges Praktikum, bevorzugt in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Betreuung der Teilnehmer/innen während des Praktikums ist sicherzustellen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Während des Lehrgangs erhalten die Teilnehmer/innen Sozialhilfeleistungen sowie einen Zuschuss für die Teilnahme an der Maßnahme. Der Zuschuss kann bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand gewährt werden.

Der Träger erstellt zum Abschluss des Lehrgangs eine qualifizierte Beurteilung der Teilnehmer/innen. Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis (s. auch Ziff. 2.5) oder in eine Maßnahme. Die Betreuung der Teilnehmer/innen nach der Arbeitsaufnahme bzw. nach Eintritt in eine Maßnahme ist für einen festgelegten Zeitraum sicherzustellen. Der Umfang der von dem Träger zu erbringenden Leistungen wird in einem Leistungsvertrag geregelt (s. Ziff. III.1).

2.5 Arbeitsvermittlung

Die Stadt Mannheim fördert die Vermittlung von Hilfeempfängern/innen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Mit Anbietern, die über die Vermittlungserlaubnis des Arbeitsamtes verfügen, können Leistungsverträge abgeschlossen werden, die den Umfang der von dem Anbieter zu erbringenden Leistungen regeln.

3. Kommunaler Investitionsfonds zur Förderung von Arbeitsmarkt- und regionaler Strukturpolitik

Mit zunehmender Orientierung der Arbeitsmarktpolitik an strukturpolitischen Entwicklungskonzepten erhöhen sich die Chancen einer Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Arbeitsmarktpolitische Planungen sollen daher verstärkt in die Konzeption und Umsetzung strukturpolitischer Entwicklungspläne und -projekte einbezogen werden, um Beschäftigung zu fördern. Kriterien für die Realisierung sind wirtschaftliche Effizienz, Marktnähe und die Qualifizierung der Beschäftigten entsprechend den Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes. Voraussetzung sind ressortübergreifende Arbeitsweisen, die Verknüpfung unterschiedlicher Politikfelder sowie Planungsansätze, die sowohl ökonomische, ökologische, arbeitsmarktpolitische, stadtplanerische und soziale Aspekte berücksichtigen.

Die Stadt Mannheim errichtet einen Investitionsfonds zur „Förderung von Arbeitsmarkt- und regionaler Strukturpolitik“. Damit sollen gemeinnützige und zusätzliche Maßnahmen unterstützt werden wie

- die Instandsetzung und Unterhaltung von Gebäuden
- die Renovierung und Modernisierung sozialer Infrastruktureinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Altenheime u.a.
- Maßnahmen im Landschafts- und Umweltschutz



Stadtrecht der Stadt Mannheim

- die Herrichtung von freiwerdenden städtischen Grundstücken zum Zweck einer neuen Nutzung (Flächenrecycling)
- und andere derartige Maßnahmen.

Freie Träger sollen im Rahmen der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragt werden. Unterstützt werden insbesondere Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt werden, um auch dort Beschäftigung zu fördern. Dies kann in Form von Arbeitsgemeinschaften, durch Subunternehmertum sowie durch Vergabe von Losen erfolgen.

Bei Vorliegen gleichwertiger Angebote werden Betriebe bevorzugt berücksichtigt, die sich bereit erklären, einen oder mehrere Langzeitarbeitslose befristet oder unbefristet einzustellen. Die Zuschussgewährung nach dem Lohnkostenförderprogramm gem. Ziff. 2.1 findet Anwendung.

Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sind alle relevanten Förderprogramme einzubeziehen, insbesondere Programme zur Städtebauförderung, zur Wohnraummodernisierung, zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und andere.

Die Investitionsförderung kann nur für städtische Maßnahmen gewährt werden. Zur Aufstockung des Investitionsfonds ist im Rahmen der Ressourcenverantwortung der Einsatz von Haushaltsmitteln städtischer Ämter vorzusehen, in deren Zuständigkeit die Durchführung von Maßnahmen fällt. Allgemeine Vorgaben zum Haushaltsvollzug bleiben unberührt.

III. Verfahren

1. Leistungsverträge

Die Stadt Mannheim beabsichtigt, außer der bisher bereits gewährten personen- oder projektbezogenen Förderung durch Zuwendungen zukünftig in geeigneten Fällen auch die Vereinbarung von Leistungsverträgen mit freien Trägern im Rahmen des Kontraktmanagements vorzusehen. Die Vertragsgestaltung erfolgt auf der Grundlage der Vorläufigen allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen vom 18. Oktober 1988 sowie nach VOB, Teile B und C.

2. Gewährung von Zuschüssen

Sofern keine eigenen Richtlinien für die Förderung von personenbezogenen oder projektbezogenen Maßnahmen der Beschäftigungsförderung existieren, gelten die Vorläufigen



allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen vom 18. Oktober 1988, die ihrerseits noch auf die speziellen Richtlinien verweisen.

IV. Zuständigkeit

Die Verwaltung legt unmittelbar nach Abschluss der Haushaltsberatungen bzw. im ersten Quartal eines Jahres dem Hauptausschuss eine einheitliche Jahres- und Zielplanung vor, in der die beabsichtigten Maßnahmen und ihre Zielrichtung beschrieben und begründet sind, und berichtet über die Ergebnisse des Vorjahres. Daneben erfolgt eine laufende Berichterstattung über den Fortgang der Maßnahmen und Planungen in den Fachausschüssen.

Der Hauptausschuss beschließt über Maßnahmen gem. II.1.4, II.2.3 und II.3, über die Vollfinanzierung gem. II.2.2 ab 10 Arbeitsplätzen in einer Maßnahme sowie über alle Maßnahmen, die in Trägerschaft der Stadt Mannheim im Bereich der Beschäftigungsförderung durchgeführt werden.

Zuständig für die konzeptionelle fachübergreifende Rahmenplanung und die Koordination der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Stadt Mannheim in Abstimmung mit den Fachämtern ist die Beauftragte für kommunale Beschäftigungsförderung.

Die Bewirtschaftungsbefugnis für Maßnahmen gem. II.1 und 3 obliegt der Beauftragten für kommunale Beschäftigungsförderung, für Maßnahmen gem. II.2 dem Sozialamt. Planung, Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen erfolgt bei den Fachämtern in Abstimmung mit der Koordinationsstelle.

Diese Vorläufigen Richtlinien treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.